



## COVID–19–Präventionskonzept SV Gallneukirchen Volleyball

**Bei Betreten der Sportstätte ist dem/der Covid-19-Beauftragten der Nachweis einer gering epidemiologischen Gefahr (siehe Homepage SVG) vorzuweisen!**

### Hygienemaßnahmen

- Vor dem Betreten, nach dem Verlassen und bei Bedarf (z.B. Niesen) müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Desinfektionsmittel wird vom SVG zur Verfügung gestellt.
- Die Sporthalle muss regelmäßig während der Turnstunde und zwischen einzelnen Trainingseinheiten gelüftet werden.
- Personen, die typische Covid-19 Symptome aufweisen (Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, etc.) oder sich krank fühlen, haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.
- Die Bälle und Geräte werden nach der Benützung desinfiziert.
- Trinkflaschen, Handtücher und andere persönliche Utensilien dürfen untereinander nicht geteilt werden und sollen beschriftet sein.

### Verhaltensregeln von Sportler/-innen und Trainer/-innen

- Umarmen und Händeschütteln ist zu unterlassen.
- Beim Betreten der Sportstätte ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.
- Innerhalb der Umkleidekabinen ist darauf zu achten, den Mindestabstand von 2m gegenüber nicht im selben Haushalt lebenden Personen einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen. Im Optimalfall kommen Sportler/-innen und Trainer/-innen bereits im Trainingsgewand zur Sportstätte.
- Nur für die Sportausübung und das Duschen darf die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen den Sportler/-innen nur im Trainingsbereich stattfinden soll.
- Für jedes Training wird eine Anwesenheitsliste geführt. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer/-innen zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten).
- Vor dem ersten Volleyballtraining ist die Kenntnisnahme dieses Präventionskonzeptes durch die beiliegende Einverständniserklärung zu bestätigen.
- Es sind die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.

## **Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**

- Personen, in dessen Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich den Trainer/-innen und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.
- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Covid-19 Risikogebiet aufgehalten haben, haben dies den Trainer/-innen und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.
- Durch einen molekularbiologischen Test oder einen Antigen-Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Verein, zu informieren und sich in häusliche Quarantäne zu begeben.
- Sollten Spieler/-innen / Betreuer/-innen in den 3 Tagen vor dem Covid-Test Trainings- oder Bewerbungsspiele bestritten haben, so ist der Verein zu informieren.
- Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen bis zur Abklärung dem Training fernbleiben.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

**Für die größtmögliche Sicherheit wird an die Eigenverantwortung der Sportler/-innen und Trainer/-innen appelliert!**

SV Gallneukirchen Volleyball <http://www.svg-volleyball.at>

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung,
  1. der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
  3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
  4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
    - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
    - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
    - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
  6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
  7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 bis 7, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8, einer Freizeit- und Kultureinrichtung gemäß § 9, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 11), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 12) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 13 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.